

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen für den Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)

Satzungen

für den

Landesausschuß

der

Badischen Männerhilfsvereine

§ 1.

Die Badischen Männerhilfsvereine bezwecken:

- a) im Frieden die Vorbereitung ihrer gesamten im Kriegsfall eintretenden Thätigkeit und
- b) im Kriege die Unterstützung des offiziellen Militär-Sanitätsdienstes.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes verbindet sich der Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine mit dem Badischen Frauenverein zu dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

§ 3.

Diese Verbindung beruht auf dem Uebereinkommen vom 18. Nov. 1871 beziehungsweise der unter Zustimmung der kompetenten Organe beider Vereine erfolgenden Abänderungen desselben.

§ 4.

Der Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine besteht aus den Vertretern aller Ortsvereine, von denen jeder mindestens eine Stimme hat. Die Ortsvereine, welche

mehr als 50 Mitglieder zählen, haben für je 50 weitere Mitglieder auch je eine weitere Stimme, doch soll kein Verein mehr als 20 Stimmen führen können. Jene Ortsvereine, welche keine eigenen Vertreter zu einer Sitzung des Landesauschusses entsenden, können ihre Stimmen andern Ortsvereinen übertragen.

§ 5.

Die in § 1 bezeichnete Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine steht im Frieden wie im Kriege unter der unmittelbaren Leitung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

§ 6.

In den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz sind die Badischen Männerhilfsvereine durch fünf von dem Landesauschuß zu ernennende stimmführende Delegirte vertreten, welche ihr Amt jeweils auf zwei Jahre übernehmen und von denen drei in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen.

Außerdem ernennt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine auf die gleiche Zeitdauer fünf Stellvertreter, welche das Recht haben, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen, ihre Stimmen aber nur bei Verhinderung der stimmführenden Delegirten abgeben. Von den stellvertretenden Delegirten müssen ebenfalls drei ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben.

§ 7.

Jeder Ortsverein verwaltet sein Vermögen selbständig. In ihrer Gesamtheit dagegen besitzen die Ortsvereine eine gemeinsame Kasse, welche aus einem nach Beendigung des Krieges von 1870/71 ihnen überwiesenen Grundstock nebst den seither nicht verbrauchten Zinsen und anderen Zuwendungen besteht. Dieser Kasse wird auch der alljährliche von dem Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bewilligte Zuschuß zugewiesen.

§ 8.

Die Verwaltung dieser Kasse steht dem Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz zu. Soweit die Zinsen und sonstigen Einnahmen dieser Kasse nicht durch

die Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden, können sie — mit Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine für Unterstützung der Ortsvereine für deren Kriegsvorbereitung verwendet werden.

§ 9.

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine statt, welche der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz einberuft und vorbereitet.

Außerdem kann derselbe jederzeit eine außerordentliche Versammlung des Landesauschusses berufen und muß dieses thun, sobald es von wenigstens zehn Ortsvereinen beantragt wird.

§ 10.

Die ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses nimmt den vom Gesamtvorstand zu erstattenden Rechenschaftsbericht entgegen, wählt für die nächsten zwei Jahre die stimmführenden und stellvertretenden Delegirten der Badischen Männerhilfsvereine zum Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz und beschließt über die ihr vom Gesamtvorstand etwa zugehenden Vorlagen, insbesondere über die Bewilligungen aus der Kasse der Badischen Männerhilfsvereine an die Ortsvereine.

§ 11.

Die einzelnen Ortsvereine sind befugt, sich auch andere als die in § 1 bezeichneten Aufgaben zu stellen, insbesondere die Hilfeleistung in allen Notständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen, als weiteren Vereinszweck in das Auge zu fassen.

Hinsichtlich dieser, das Gebiet der Kriegsvorbereitung nicht berührenden Thätigkeit erscheint weder der Landesauschuß als gemeinsames Organ der Badischen Männerhilfsvereine, noch sind dieselben für diese an eine Leitung durch den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz gebunden.
